

15.12.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

**Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher
und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz
- RegVBG)**

Punkt 12 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

Zu Artikel 11 Nr. 2 a - neu - (§ 74 KostO) und Artikel 11
Nr. 5 - neu - (§ 90 KostO)

a) In Artikel 11 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

' 2 a. § 74 wird wie folgt gefaßt:

"§ 74

Grundbucheinsicht, Auskunft aus dem Grundbuch

Für die Gewährung der Einsicht in das Grundbuch sowie für die Erteilung einer Auskunft aus dem Grundbuch wird die Mindestgebühr (§ 33) erhoben. § 73 Abs. 5 bleibt unberührt."

Ausgeliefert am 15. DEZ. 1993

862/3/93

b) Dem Artikel 11 ist folgende Nr. 5 anzufügen:

' 5. § 90 erhält folgende Fassung:

"§ 90

Registereinsicht, Auskünfte aus Registern

Für die Gewährung der Einsicht in die in diesem Abschnitt genannten Register sowie für die Erteilung einer Auskunft aus diesen Registern wird die Mindestgebühr (§ 33) erhoben. § 89 Abs. 4 bleibt unberührt."

Begründung

Zu Buchstabe a

Bei den mit der Gewährung der Einsicht in das Grundbuch und mit der Erteilung von Auskünften aus dem Grundbuch verbundenen Amtshandlungen handelt es sich um individuell zurechenbare, öffentliche Leistungen, die mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sind. Es ist sachgerecht, daß diese Leistungen durch eine angemessene Gebühr abgegolten werden.

Durch Satz 2 wird klargestellt, daß sich die in Satz 1 bestimmte Gebührenpflicht nicht auf die Fälle des § 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezieht.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zum Vorschlag zu Artikel 11 Nr. 2 a - neu - (§ 74 KostO) wird Bezug genommen. Die dortigen Ausführungen gelten für die Gewährung der Einsicht in die betroffenen Register und für die Erteilung von Auskünften aus diesen Registern entsprechend.

Satz 2 enthält die gleiche Klarstellung wie § 74 Satz 2.